

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der  
Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-  
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Arbeitsgemeinschaft der  
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,  
Redaktion FINANZtest

10. Dezember 1997

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 75/97

### **Ratenkredit: Nettokredit, falscher Effektivzins; Zinsrückerstattung**

Die Verbraucher-Zentrale Brandenburg hat folgenden Fall zur Nachprüfung

#### Sachverhalt

Bei der Allkredit Bank wurde folgender Kreditvertrag abgeschlossen:

Auszahlungsbetrag:	DM 30.000,--
Kosten der Restschuldversicherung:	DM 1.036,80
Kosten der Risikolebensversicherung:	leer
Nettokredit:	DM 31.036,80
Maklergebühren:	DM 450,--
Nennbetrag:	DM 31.486,80
Kreditgebühren:	DM 18.075,94
Bearbeitungsgebühr:	DM 1.259,47
Auskunfts- und Antragsgebühr:	DM 50,--
Gesamtbetrag:	DM 50.872,21
effektiver Jahreszins:	14,39 %
Zinssatz:	0,598 %

Der Gesamtbetrag ist wie folgt in Raten zurückzuzahlen:

1. Rate: DM 522,21 am 01.09.1996
- 95 Folgeraten je DM 530,-- am 1. eines jeden Folgemonats.

Dieser Kreditvertrag wurde von den Darlehensnehmern per 25.08.1997 gekündigt.

Die Bank errechnet mit der Formel  $\text{Zinsen} \times \text{Restlaufzeit}^2 \div \text{Gesamtlaufzeit}^2$  bei tag-genaue Berechnung einen Zinsrückerstattungsbetrag von DM 12.762,82. Außerdem verlangt sie noch drei weitere Raten, da sie auf der Kündigungsfrist besteht. Die anteilig zu erstattende Restschuldversicherung wird mit DM 448,-- ausgerechnet.

Der Kredit war insgesamt nur 15 Monate gelaufen.

Die Verbraucher-Zentrale hat den Kredit korrekt mit CALS berechnet und kommt zu einem berechneten effektiven Jahreszins von 15,18 %, wobei lediglich die Restschuldversicherungsfinanzierungskosten einbezogen wurden. Da nach § 6 VKG der zu niedrig genannte Effektivzinssatz zu einer Kreditgebührenherabsetzung führt, errechnet CALS einen Erstattungsanspruch von DM 944,42.

Im übrigen ist die Verbraucher-Zentrale der Auffassung, daß auf Vermittlergebühren und Restschuldversicherungsprämie keine Zinsen gerechnet werden dürfen.

### Stellungnahme

1. § 4 Verbraucherkreditgesetz legt den Nennbetrag, oder, wie es häufiger heißt, den Finanzierungsbetrag, nicht fest. Daher kann er beliebig mit Kosten angerechnet und auf ihn die Zinsen mit dem Kreditgebührensatz berechnet werden. Der „Nominalzinssatz“ ist somit vom Effektivzinssatz, bei dem der Finanzierungsbetrag gleich dem Nettokredit sein muß, zu trennen.
2. Der Nettokreditbetrag ist dagegen in § 4 VKG festgelegt. Es ist derjenige Betrag, der dem Verbraucher unmittelbar zufließt. Er soll keine Kostenelemente enthalten. Im vorliegenden Fall hat die Bank allerdings die Restschuldversicherungsprämie als Teil des Nettokredites ausgewiesen. Dies ist ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VKG, da die Prämie für die Restschuldversicherung nach dem Gesetz unter den Kosten aufzuführen ist. (Vgl. Wagner-Wieduwilt in Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt Verbraucherkreditgesetz, 2. Aufl. § 4 Rdnr. 26, sowie Amtliche Begründung Bundestagsdrucks. 11/5462, S. 19; Seibert, Verbraucherkreditgesetz § 4 Rdnr. 5)

Die Falscheingabe des Nettokredites hat jedoch leider keine Auswirkungen, da § 6 VKG keine Sanktion für den Fall enthält, daß der Nettokredit falsch angegeben und der Kredit bereits ausgezahlt ist. (Vor Auszahlung würde die Falschangabe zur Nichtigkeit führen)

3. Die Falschangabe des effektiven Jahreszinses führt dagegen zu dem in CALS ausgewiesenen Erstattungsanspruch. Dies ergibt sich aus § 6 VKG, wonach der Zinssatz proportional herabzusetzen ist. Allerdings muß im vorliegenden Fall berücksichtigt werden, daß die Herabsetzung des Zinssatzes nur zu einer Erstattung von Zinsen in der genannten Höhe führen, wenn die volle Laufzeit durchgehalten wurde. Im vorliegenden Fall bei vorzeitiger Kündigung muß berücksichtigt werden, daß nur ein Teil der Zinsen gezahlt wurde. Also sind auch nur dieser Teil der Zinsen proportional zu schmälern.

Wie dies im einzelnen zu berechnen ist, soll im folgenden unter der Behandlung der Rückrechnungsformel erörtert werden.

4. Die Allkredit Bank benutzt ähnlich wie wir in Infobrief 13/96 (Peugeot-Bank) und in Infobrief 50/96 (AKB-Bank) bereits bemängelt und abgehandelt haben, die quadratische Rückrechnungsformel, die auch Buchner in Buchner/Wagner/Wieduwilt (a.a.O. § 12, Rdnr. 30) für eine korrekte Formel halten.

Die Formel ist jedoch mathematisch falsch, wie in den anderen Infobriefen mit weiteren Nachweisen dargelegt wurde. Grundsätzlich wäre zu fordern, daß sie finanzmathematisch, also mit EDV berechnet wird, wie wir das in CALS auch anbieten. Die Rechtsprechung läßt die umgedrehte Uniformmethode, die sog. 78er Methode zu, die die Zinserstattung nach der Formel „Restlaufzeit x (Restlaufzeit + 1) ./ Laufzeit x (Laufzeit + 1 x Zinsen)“ berechnet.

Da die Zinsen monatlich berechnet werden, ist es zudem unzulässig, wenn die Allkredit Bank nunmehr bei der Zinsrückrechnung mit Tagen rechnet.

Die erste Rate war am 01.09.1996 fällig. Die letzte von der Bank berechnete Rate sollte im November 1997 erfolgen. Dann sollte die Kündigung wirksam werden. Dies sind somit 15 gezahlte Monate. Die Restlaufzeit beträgt damit 96 minus 15, also 81 Monate. Es ergibt sich damit folgende Rückrechnung nach der 78er Formel:

$$\text{DM } 18.075,94 \text{ mal } (81 \times 82) : (96 \times 97) = \text{DM } 12.893,08.$$

Durch die Berechnungsmethode verkürzt die Allkredit Bank somit den Anspruch der Kreditnehmer auf Rückerstattung der Zinsen um DM 130,26.

5. Hierin ist aber noch nicht berücksichtigt, daß die Kreditgebühren zu hoch angesetzt waren. Rechnet man den Erstattungsbetrag von DM 944,42 mit der gleichen Formel zurück, so ergibt sich daß DM 673,63 auf die Restlaufzeit entfallen wären. Das bedeutet, daß auf die bisherige Laufzeit DM 270,79 entfallen. Insgesamt sind somit DM 401,05 von der Ablösesumme abzuziehen.

Die Ablösung ist somit nur in Höhe von DM 29.715,73 minus DM 401,05 = DM 29.314,68 berechtigt.

6. Es sieht vieles an diesem Vertrag so aus, als ob er vollkommen umgeschuldet worden ist. Hierzu wird noch einmal auf die Infobriefe 30/97 zur Umschuldungsverlustberechnung der KKB Segeberg sowie bezüglich der Umschuldungsverluste bei Citibank auf Infobrief 75/96 verwiesen.